

# Informationsblatt der Pfarre Bruckmühl zum Pfarrfriedhof

(unter Zugrundelegung der Friedhofordnung für die Diözese Linz von 2010)

**1. Unser Friedhof** ist ein katholisch konfessioneller Friedhof und steht im Eigentum der Pfarre. Die Verwaltung und der Betrieb des Friedhofs obliegen dem Finanzausschuss des Pfarrgemeinderates.

**2. Auf die Bestattung im Friedhof** haben alle im Pfarrgebiet Verstorbenen ein Recht.

**3. Arten der Grabstellen:**

- a) Wandgräber an der Friedhofsmauer
- b) Randgräber an den Gängen
- c) Reihengräber innerhalb der Grabreihen
- d) Urnenerdgräber
- e) Urnennischen

Alle Arten von Gräbern können als Einfach oder Doppelgräber geführt sein und sind als Tiefgrab anzulegen.

Wir ersuchen alle Grabnutzungsberechtigten und Interessierten um Verständnis, dass auf Grund der starken Durchfeuchtung des Untergrundes (natürliche Bodenbeschaffenheit) nicht alle Gräber für die Erdbestattung mit Sarg geeignet sind. In diesen Bereichen ist entweder bei der Beerdigung ein kompletter Erdaustausch vorzunehmen oder nur mehr eine Urnenbeisetzung im Erdgrab möglich (siehe dazu unten am Ende des Informationsschreibens). Bitte informieren Sie sich gerne über die betroffenen Zonen bei der Friedhofsverwaltung. Es besteht auch die Möglichkeit, auf andere Zonen des Friedhofes auszuweichen.

**4. Aschenurnen:** Die Beisetzung von Aschenurnen kann im Friedhof durch Erdbestattung oder durch Bestattung in Urnennischen erfolgen. Derzeit sind keine Urnennischen verfügbar, bitte erkundigen Sie sich bei Bedarf im Pfarrbüro.

Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

**5. Ausmaß der Grabstellen:** Wandgräber sind als Doppelgräber max. 2 m lang, max. 2 m breit, und als Einfachgräber max. 2 m lang, max. 1m breit. Rand und Reihengräber sind als Doppelgräber 1,80 m lang und 1,60 m breit, und als Einfachgräber 1,80 m lang und 0,80 m breit.

Urnenerdgräber 50 x 50 cm und Grabstein max. 70 cm hoch.

Die Fluchtlinie der Gräber ist zu erhalten.

**6. Evidenzhaltung:** Die Friedhofsverwaltung führt einen Friedhofsplan, in dem die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Grabstellen ersichtlich sind.

**7. Angehörige:** Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung gelten: der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie und deren Ehegatten, bezogen auf den jeweiligen Grabberechtigten.

**8. Grabrechte erwerben:** Grabrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben (Die Grabgebühren sind im Voraus für 10 Jahre zu entrichten). Es handelt sich dabei um ein Benützungsrecht nach Maßgabe der Friedhofsordnung, nicht um erworbenes Eigentum oder Mietrecht. Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur in schriftlicher Form mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Bitte wenden Sie sich gegeben falls gerne an das Pfarrbüro.

**9. Grabrechte erlöschen:**

**a) durch Zeitablauf:** Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf mindestens 10 Jahre vergeben (Mindestruhezeit), soweit es sich nicht um ein Familiengrab handelt oder die verlängerte Ruhezeit längere Liegedauern erfordert (Näheres entnehmen Sie bitte der Friedhofgebührenordnung).

**b) durch Unterlassen der Nachlöse:** Die Grabberechtigten werden rechtzeitig vor dem Erlöschen der Grabrechte auf eine mögliche Nachlöse schriftlich aufmerksam gemacht. Erfolgt die Nachlöse nicht bis zum Ablauf des Grabrechtes, so wird angenommen, dass der Grabinhaber auf sein Grabrecht verzichtet. Die Nachlöse kann nur durch den beigelegten Zahlschein erfolgen.

**c) durch Unterlassung der Instandhaltung:** Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich hergehaltener oder geschmückter Gräber das Grabrecht nach vorhergegangener erfolgloser Mahnung zu entziehen. Nach Entzug des Grabrechtes werden verwahrloste Gräber bis zum Ablauf der Verwesungsdauer (10 Jahre) eingeebnet.

**10. Instandhaltung der Gräber:** Der Friedhof als geweihte und dem Andenken unserer Verstorbenen gewidmete Stätte ist entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Der Grabberechtigte ist verpflichtet, nicht nur den Grabhügel, sondern auch alle vier Seiten um das Grab in Ordnung zu halten (Beseitigung von Unkraut). Verwelkte Blumen und Grablichter usw. sind ausnahmslos zum Abfallplatz zu bringen. Die Verwendung von Unkrautsalz ist im Friedhofsbereich verboten.

### **11. Grabeinfassung und Grabdenkmal:**

Die Aufstellung eines Grabdenkmales (ausgenommen gewöhnlicher Holzkreuze) ist ausnahmslos an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.

Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:20 anzusuchen. Bei der Neuerrichtung eines Grabdenkmales soll auf die Umgebung, bezüglich Größe der Grabdenkmäler und Flucht der Grabreihen Rücksicht genommen werden.

Von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche dürfen maximal 50 % durch Natursteinplatten abgedeckt werden, der Rest ist zu bepflanzen.

Das bedeutet auch, dass die Gräber nicht anderweitig wasser- und luftdicht verschlossen werden dürfen zB Überdeckung mit Folien, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material, da dadurch eine Verlängerung der Ruhefrist (Verwesungsdauer) eintritt.

Abfälle wie Steine und Erde, die bei der Aufstellung von Grabdenkmälern übrigbleiben, hat der Steinmetzbetrieb mitzunehmen und selbst zu entsorgen. Dies gilt auch für eine Wiederaufstellung.

Die Lagerung der Grabsteine und Einfassungen von der Entfernung bis zur Wiederaufstellung, soll nach Möglichkeit beim Steinmetzbetrieb erfolgen, da im Friedhof kein geeigneter Lagerplatz vorhanden ist.

Unser Friedhof befindet sich auf einem Hang, daher wird bei vielen Gräbern eine Seite der Grabeinfassung weiter aus der Erde herausragen als die andere Seite. Es ist nicht erlaubt zwischen den Gräbern „Stützmauern“ aus Stein oder Metall und ähnliches zu errichten.

Bei groben Verstößen gegen die Friedhofsordnung bei der Aufstellung von Grabdenkmälern wird die Friedhofsverwaltung den grabberechtigten auffordern, den Zustand zu sanieren bzw. bei erfolgloser Aufforderung das Denkmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten sanieren zu lassen.

Grabdenkmäler abgelaufener oder verfallener Gräber sind bei Grabauflösung umgehend zu entfernen, ansonsten kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten veranlassen.

### **12. Haftungsbestimmungen:**

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen (zB schiefe Grabsteine). Sie haben die Friedhofsverwaltung betreffend Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

### **13. Ordnungsvorschriften:**

Im Friedhof ist jedes Verhalten zu unterlassen, das der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht. Insbesondere ist Rauchen, Spielen, Lärmen und Mitnehmen von Tieren untersagt.

Die Wegnahme von Blumen und anderen Gegenständen von einem fremden Grab ist Diebstahl und wird als solcher der Behörde angezeigt.

Die Entsorgung der Friedhofsabfälle hat entsprechend den Bestimmungen des ÖÖ Abfallwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Form von Abfalltrennung zu erfolgen. Dabei ist Grünabfall und Restabfall zu trennen, Grablichter, Metalldeckel, Plastikfolien, Kunststoffblumentöpfe werden in eigenen Behältern gesammelt.

Alle Kränze, Buketts und Gestecke sind kein Grünabfall und müssen von den Angehörigen selbst entsorgt werden. Am Friedhof darf kein Hausmüll entsorgt werden.

Holz, Papier sowie auch größere Gebinde wie Schachteln, Säcke und Kunststoffgebände von Blumen usw. dürfen nicht im Friedhof entsorgt werden.

Die Wasserstellen sollen sauber gehalten werden, die Spritzkrüge gehören wieder dorthin, wo sie genommen wurden. Bitte denken Sie bereits bei allen Anschaffungen daran, dass Müllvermeidung besser ist als Mülltrennung .

## **Wichtige Informationen zur Vorgehensweise bei sehr nassem Erdreich am Friedhof**

### **Bestattungsaufgabe bei nassen Gräbern**

Auf Grund der schon jahrzehntelangen und immer wieder auftretenden Wasserprobleme bei Gräbern am Friedhof Bruckmühl wurden wir von der Behörde aufgefordert, eine Lösung zu finden.

Die Bodenbeschaffenheit in diesem Gebiet führt dazu, dass im Friedhof viele Gräber sehr durchnässt sind (starker Wassereintritt) und es dadurch zu Verwesungsproblemen (lange Verwesungsdauer) kommt.

Nach eingehenden Beratungen mit Fachleuten, Geologen, Behörde kamen wir zu folgendem Entschluss:

Wenn bei einer Erdbestattung festgestellt wird, dass das Grab sehr stark durchnässt ist, ist in diesem Grab nach eingehender Dokumentation für einen ausreichend langen Zeitraum von weiteren Erdbestattungen Abstand zu nehmen. Ausgenommen davon sind Urnenbeisetzungen im Erdgrab mit biologisch abbaubaren Urnen.

Ist dennoch eine Erdbestattung erwünscht, besteht die Möglichkeit eines vollständigen Erdaustauschs (Rücksprache mit dem Totengräber erforderlich) oder eines Neuerwerbs einer Grabstelle in einem anderen Bereich des Friedhofs. Alle Grabstätten, die nicht stark durchnässt sind, sind von dieser Auflage selbstverständlich ausgenommen; hier bestehen je nach Lage am Friedhof große Unterschiede, bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich gerne im Pfarrbüro.

*Friedhofsverwaltung der Pfarre Bruckmühl*